

# Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 10.10.2022



Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Frontenhausen folgende Satzung:

## § 1 Steuertatbestand

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

### § 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 

|   |              |
|---|--------------|
| für jeden Hund  | 20,00 Euro,  |
| für jeden Kampfhund   | 500,00 Euro, |
| für jeden Kampfhund mit Negativzeugnis<br>(Kategorie II Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, bei denen dem Halter ein Nachweis der Ungefährlichkeit seines Hundes möglich ist und eine Bescheinigung des Ordnungsamtes –Negativzeugnis- vorliegt.) | 350,00 Euro, |
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gelten Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde die nachweislich von Leistungsberechtigten nach den §§ 41 ff. SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gehalten werden.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.

## **§ 8 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer-  
tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an  
dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar  
eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbe-  
scheids.

## **§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach An-  
schaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hun-  
dehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage ge-  
eigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) <sup>1</sup>Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach  
Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und  
Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt,  
und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hunde-  
steuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines  
umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem  
Beauftragten des Marktes Frontenhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen;  
werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese  
Personen hierzu verpflichtet. <sup>3</sup>Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den  
Jagdrevieren der Marktgemeinde Frontenhausen von der Anzeigepflicht befreit.
- (4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Ge-  
meinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund ab-  
handengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.  
<sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Ge-  
meinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das  
der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig nach Art. 16 KAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  2. § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. § 10 Abs. 3 Satz 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
  4. § 10 Abs. 3 Satz 2 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten des Marktes Frontenhausen nicht vorzeigt.

## § 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Frontenhausen, 10.10.2022

Markt Frontenhausen



  
Dr. Franz Gassner  
Erster Bürgermeister